

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik (A-Examen)

an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 8. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz ? KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Ziel des Studienganges

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

§ 3 Regelstudienzeit und Studienplan

§ 4 Prüfungen, Meldefristen

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen

§ 6 Prüfungsergebnisse

§ 7 Zeugnis und Zertifikat

§ 8 Wiederholung der Prüfungen

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 1

Zweck und Ziel des Studienganges

(1) Der Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik soll Absolventen eines grundständigen Diplomstudienganges Katholische Kirchenmusik besondere künstlerische Fähigkeiten vermitteln, womit er auf den Beruf des Kirchenmusikers an einer besonders verantwortlichen Stelle im hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst vorbereitet, zu der die Befähigung zu künstlerisch hervorgehobener Tätigkeit gehört.

(2) Das Aufbaustudium schließt mit dem A-Examen ab.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GV. NW. S. 639) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik ist der Abschluß eines grundständigen künstlerischen Diplomstudienganges Katholische Kirchenmusik oder eines als gleichwertig anerkannten Studienganges. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einer besonderen Eignungsprüfung nachzuweisen, deren Anforderungen die Hochschule für Musik Detmold gem. § 36 Abs. 2 KunstHG i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 WissHG in einer Eignungsprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik regelt.

(2) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis der zur Aufnahme des Studiums hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen.

(3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit im Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik beträgt vier Semester und schließt mit dem A-Examen ab.

(2) Der Aufbaustudiengang umfaßt Haupt- und Begleitfächer, die sich wie folgt gliedern (Erklärungen: E=Einzelunterricht, Ü=Übung, S=Seminar; pr=praktische Prüfung, m= mündliche Prüfung, s=schriftliche Prüfung, T=Testat):

Fächer	Semester, Dauer im Minuten				Abschluß
	1.	2.	3.	4.	
Orgelliteraturspiel (E)	60	60	60	90	pr
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturg. Orgelspiel)(E)	45	45	45	45	pr
Chorleitung (Ü)	45	45	45	45	pr
Kirchenmusik-Übungschor (Ü)	90	90	90	90	T
Orchesterleitung (Ü)	90	90	90	90	pr
Gesang (E)	45	45	45		pr
2. Instrument Klavier (E)	45	45	45		pr
3. Instrument Cembalo (fak.)(E)	30	30	30		(pr)
Partiturspiel (Ü)	30	30	30		pr
Generalbaßspiel (Ü)	30	30			pr
Gehörbildung (S)	45	45			s/m
Chor (Ü)	90	90	90	90	T
Summe SWS = 35,5					

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zugestalten, daß der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Reglstudienzeit ablegen kann.

§ 4

Prüfungen, Meldefristen

- (1) Das A-Examen des Aufbaustudienganges Katholische Kirchenmusik besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen in den Begleitfächern und der Abschlussprüfung in den Hauptfächern.
- (2) Die Abschlüsse der Begleitfächer Gesang, Klavier, ggf. Cembalo, Partiturspiel, Generalbaßspiel und Gehörbildung werden bis zum Ende des 3. Studiensemesters vorgenommen. Die Meldung hierzu erfolgt zu Beginn des betreffenden Semesters.
- (3) Die Abschlussprüfung in den Hauptfächern soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters erfolgen. Die Meldung hierzu muß am Ende des 3. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß eingereicht werden. Mit der Meldung zur Abschlussprüfung in den Hauptfächern sind neben dem Nachweis des regelmäßigen Studiums im Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik auch der Nachweis der abgeschlossenen Begleitfächer gem. Abs. 1 beizufügen. Außerdem muß der Kandidat eine Liste der im Aufbaustudium erarbeiteten Orgelwerke vorlegen, in der mindestens fünfzehn anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen enthalten sind.

§ 5

Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in den Begleitfächern erfolgen studienbegleitend. Die schriftlichen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachlehrer beurteilt. Die mündlichen und praktischen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachlehrer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

Inhalte und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen:

- Gesang: Vortrag von Gesangstücken unterschiedlichen Charakters aus mehreren Stilepochen, auch aus dem kirchenmusiklischen Bereich; Dauer 20 Minuten.
- 2. Instrument Klavier: Vortrag von Werken aus mindestens drei verschiedenen Epochen der

Klaviermusik; Liedbegleitung, Vomblatt-Spiel; Dauer 30 Minuten;

- 3. Instrument Cembalo (fakultativ): Vortrag von mehreren Werken unterschiedlicher Stilepochen unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Stilistik; Dauer 20 Minuten.

- Partiturspiel, Dauer 25 Minuten:

1. Mit 2 Wochen Vorbereitungszeit:

- eine anspruchsvolle polyphone Motette (5- bis 8-stimmig) in neuen Schlüsseln,

- eine polyphone Motette (mindestens 4-stimmig) in alten Schlüsseln;

- ein Satz aus einem großen geistlichen Chorwerk mit Orchester (Oratorium, Messe, Requiem, Kantate), wobei die Fähigkeit nachgewiesen werden muß

- den Chorsatz allein darzustellen (auch unter Mitsingen einer Stimme)

- den Orchesterpart allein darzustellen (auch auszugsweise, z.B. nur Bläser)

- durch gleichzeitiges Spiel des Chor- und Orchestersatzes eine klanglich adäquate Realisation des Werkes zu vermitteln.

2. Vomblatt:

- ein Chorsatz in neuen Schlüsseln (mindestens 4-stimmig);

- eine Orchesterpartitur (mit Bläsern);

- Transposition eines Kantionalsatzes (bis zur Terz).

- Generalbaßspiel: Stilgebundenes Generalbaßspiel auf der Orgel oder auf dem Cembalo, Dauer 15 Minuten:

1. mit einer Vorbereitungszeit von 1 Woche: ein Rezitativ und eine Arie (im Ensemble) ;

2. ein bezifferter Baß mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten;

3. ein bezifferter Baß vom Blatt.

- Gehörbildung, schriftlich bis 60 Minuten oder mündlich bis 30 Minuten):

Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen eins mit einer Prüfung abzuschließen ist und die Abschlußzensur bildet.

(2) Die Abschlussprüfung in den Hauptfächern wird von einer Kommission von vier Prüfern einschließlich des Hauptfachlehrers des Kandidaten abgenommen.

Es enthält folgende Prüfungsfächer:

- Orgelliteraturspiel: Dauer 75 Minuten,

- Orgelimprovisation: Dauer 45 Minuten;

- Chorleitung a cappella: Dauer 45 Minuten;

- Chor- und Orchesterleitung: Dauer 45 Minuten Probenzeit sowie bis 30 Minuten öffentliche Aufführung.

Einzelanforderungen:

- Orgelliteraturspiel: Vortrag eines anspruchsvollen Konzertprogramms:

1. ein Werk aus der vorbachschen Zeit, eines Bachzeitgenossen oder aus der Klassik,

2. ein freies Werk von J.S.Bach,

3. eine große Choralbearbeitung von J.S.Bach,

4. ein Werk aus der Romantik,

5. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert,

6. Vomblattspiel.

Ein weiteres Werk wird dem Kandidaten als Pflichtstück zur selbständigen Erarbeitung zwei Monate vor der Prüfung gegeben.

- Orgelimprovisation: Beherrschung aller Anforderungen, die der Gottesdienst stellt:

1. Intonationen, Choralvorspiele und differenzierte Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch (auch unter Berücksichtigung des neuen geistlichen Liedgutes);

2. C.-f.-Spiel, zwei bis vierstimmig, in den gebräuchlichen Formen (z.B. Partita, Fughette);

3. Improvisationen über ein gegebenes Kirchenlied oder ein freies Thema in größeren Formen (z.B. Präludium, Toccata, Concerto, Passacaglia, Fuge);

4. Begleitung deutscher Psalmodie;

5. Motivische Modulationen, Transpositionen;

6. Improvisation über einen gregorianischen Propriums-Teil sowie Vorspiel und Begleitung (einschließlich Intonationen) eines vollständigen gregorianischen Ordinariums im Wechsel zwischen Schola/Gemeinde (zu spielen nach dem Graduale triplex).

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden z. T. vorbereitet, z. T. unvorbereitet gestellt (Vorbereitungszeit: höchstens 3 Tage).

- Chorleitung a cappella: Einstudierung eines vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerkes der Kirchenmusik (Vorbereitungszeit: 4 Wochen).

- Chor- und Orchesterleitung:

1. Probenarbeit an Sätzen aus einem anspruchsvollen Werk der Kirchenmusik (z.B. Kantate, Orchestermesse) unter Einbeziehung von Chor, Orchester und Solisten.

2. Dirigieren des Werkes als öffentliche Aufführung (Vorbereitungszeit: 12 Wochen).

§ 6

Prüfungsergebnisse

(1) Das A-Examen ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen in den Begleitfächern und die Abschlussprüfung in den Hauptfächern bestanden sind.

(2) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt, bei der die Fächer der studienbegleitenden Prüfungen einfach und die der Abschlußprüfung zweifach gerechnet werden.

§ 7

Zeugnis und Zertifikat

(1) Hat der Kandidat das A-Examen bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Hauptfächer sowie der Begleitfächer.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Bestehen des A-Examens mit der Gesamtnote beurkundet.

(3) Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 8

Wiederholung der Abschlußprüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen in den Begleitfächern können einmal wiederholt werden. Die Abschlussprüfung in den Hauptfächern kann nicht wiederholt werden. Sie führt zur Exmatrikulation.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 8. Mai 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..., nachdem zuvor das Einvernehmen mit der katholischen Kirche hergestellt wurde.

Detmold, den 8. April 2002

Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogel